



Aufnahmeprüfungen in die 1. Klasse des Gymnasiums

Die häufigsten Fragen und Antworten zum Übertritt aus der Primarstufe ins Gymnasium

Grundlage zum Aufnahmeverfahren bildet die Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen vom 2. September 2008 (AufnahmeV; BR 425.060).

1. Was ist zu beachten?	> Alle Schülerinnen und Schüler werden in den Fächern Erstsprache und Mathematik schriftlich geprüft. > Für den Prüfungsentscheid wird eine zweite Kantonssprache berücksichtigt. Die Prüfungsfachnote für die Kantonssprachen berechnet sich als nichtgerundeter Durchschnitt aus der Prüfungsnote in der Erstsprache und der benoteten Schulleistung des 1. Semesters des laufenden Schuljahres, in der Regel der 6. Primarklasse, für die zweite Kantonssprache. > Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4.50 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note vier nach unten nicht mehr als 0.75 Notenpunkte betragen. > Nach bestandener Aufnahmeprüfung erfolgt der Übertritt in die 1. Klasse des Gymnasiums unter Vorbehalt der Promotion am Ende des ersten Jahres am Gymnasium.
2. Wie wird der Prüfungsdurchschnitt berechnet?	> Der Prüfungsdurchschnitt berechnet sich als auf zwei Dezimalstellen gerundeter Durchschnitt aus der Prüfungsfachnote für die Kantonssprachen (schriftliche Prüfung in der Erstsprache und Semesterzeugnisnote der zweiten Kantonssprache), der Prüfungsfachnote Mathematik und der Übertrittsnote, sofern der Prüfling darauf ein Anrecht hat.
3. Wer hat Anspruch auf eine Übertrittsnote und welches Gewicht hat diese?	> Eine Übertrittsnote wird nur Kandidatinnen und Kandidaten erteilt, die unmittelbar aus der 6. Primarklasse einer Schule im Geltungsbereich des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (ohne Zwischen- oder zusätzliches Ausbildungsjahr) übertreten. > Die Übertrittsnote zählt als zusätzliche Prüfungsfachnote.

4. Wie wird die Übertrittsnote berechnet?	> Die Übertrittsnote berechnet sich anhand des ersten Semesterzeugnisses der 6. Primarklasse als auf zwei Dezimalstellen gerundeter Durchschnitt der Noten in den Fächern Mathematik, Erstsprache, Zweitsprache, Englisch, Geografie, Geschichte, Naturlehre, Zeichnen und Gestalten, Singen und Musik sowie Sporterziehung.
5. Welche Fächer werden bei der Aufnahmeprüfung geprüft?	> Prüfungsfächer bei Erstsprache Deutsch: Deutsch und Mathematik / matematica > Prüfungsfächer bei Erstsprache Romanisch Rumantsch und matematica / Mathematik > Prüfungsfächer bei Erstsprache Italienisch: Italiano und matematica / Mathematik
6. Wie lange dauern die Prüfungen?	> Die Prüfung in der Erstsprache dauert 90 Minuten. > Die Prüfung im Fach Mathematik gliedert sich in zwei Teile: 1. Teil: Mathematik schriftlich: 60 Minuten 2. Teil: Mathematik fixierend: 30 Minuten
7. Was ist unter Mathematik fixierend zu verstehen?	> Fixierendes Kopfrechnen bedeutet gegenüber dem Hörrechnen, dass die Kinder die Aufgaben vor sich haben und visuell aufnehmen können. Das Notieren von Zwischenergebnissen oder gar das schriftliche Ausrechnen ist untersagt.
8. Wer entscheidet über die Wahl der Erstsprache?	> Bei der Prüfungsanmeldung deklarieren die Kandidatinnen und Kandidaten zusammen mit den Erziehungsberechtigten die Erstsprache, d.h. diejenige Kantonssprache, in der sie als Erstsprache geprüft werden und die Prüfungsfragen auch im Fach Mathematik erhalten (Selbstdeklaration).
9. Was bedeutet die Aufnahme ins Gymnasium unter Vorbehalt der Promotion?	> Bei Nichtbestehen der 1. Klasse des Gymnasiums kann diese Klasse nicht wiederholt werden. Die Schülerinnen und Schüler führen in diesem Fall ihre Schulausbildung in der Sekundarschule weiter. > Ein Wechsel von der 1. Klasse des Gymnasiums als Folge einer Nichtpromotion hat in der Regel eine provisorische Aufnahme in die 2. Klasse der Sekundarschule zur Folge. Am Ende des 1. Semesters erfolgt die definitive Entscheidung über einen Verbleib in der 2. Sekundarklasse oder über einen allfälligen Wechsel ins 2. Semester der 1. Sekundarklasse. Ein Wechsel in die 1. Sekundarklasse kann im gegenseitigen Einverständnis zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten bereits im Verlaufe des 1. Semesters erfolgen. > Schülerinnen und Schüler, die am Ende der 1. Klasse des Gymnasiums nicht promoviert werden und in mehr als drei der Fächer Kantonssprachen, Mathematik, Englisch und Naturlehre eine ungenügende Note ausweisen, werden der 1. Klasse der Sekundarschule zugewiesen.
10. Wo kann ich mich über die Prüfungsanforderungen informieren?	Auf der Internetseite www.mittelschulen.gr.ch sind folgende Informationen verfügbar: > Prüfungsbeispiele der letzten 4 Jahre > Bestimmungen über die Vorkenntnisse

11. Was muss ich bei der Anmeldung zur Prüfung beachten?	> Die Anmeldung erfolgt per Internet über www.zap.gr.ch. > Bei der Anmeldung zur Prüfung wird eine Prüfungsgebühr von SFr. 100.- fällig. > Für die Bezahlung der Prüfungsgebühr wird den Rechnungsempfängern ein Einzahlungsschein zugestellt. > Folgende Dokumente müssen zwingend bis spätestens 5. Februar 2016 beim Prüfungssekretariat (Adresse siehe oben) eingereicht werden: • Kopie des 1. Semesterzeugnisses des laufenden Jahres • Ausweiskopie (Pass oder Identitätsausweis) > Die genauen Angaben zum elektronischen Anmeldeverfahren sind auf der Internetseite www.mittelschulen.gr.ch verfügbar.
12. Bekomme ich eine Bestätigung über die erfolgte Anmeldung?	> Nach Abschluss der elektronischen Anmeldung folgt eine elektronische Bestätigung per Mail.
13. Bekomme ich eine Bestätigung über die Zustellung der nachgereichten Dokumente?	> Nein. Dies ist nicht erforderlich.
14. Muss ich die nachzureichenden Dokumente eingeschrieben zustellen?	> Nein. Dies ist nicht erforderlich. Die Dokumente können mit gewöhnlicher Post oder elektronisch zugestellt werden.
15. Wie bezahle ich die Prüfungsgebühr von SFr. 100.-?	> Für die Bezahlung der Prüfungsgebühr von SFr. 100.- erhalten Sie im Laufe des Januars 2016 einen Einzahlungsschein vom Amt für Höhere Bildung.
16. Bis wann muss ich die Prüfungsgebühr von SFr. 100.- bezahlen?	> Die Zahlungsfrist beträgt nach Erhalt des Einzahlungsscheines 30 Tage.
17. Muss ich die Prüfungsgebühr auch bezahlen, wenn ich mich vor der Aufnahmeprüfung wieder abmelde oder nicht zur Prüfung antrete?	> Sofern die Abmeldung noch vor Ablauf der Anmeldefrist erfolgt, entfällt die Prüfungsgebühr. Nach Ablauf der Anmeldefrist muss die Prüfungsgebühr in jedem Fall bezahlt werden.
18. Bis wann kann ich mich zur Prüfung anmelden?	> Die Anmeldefrist für die Aufnahmeprüfungen in die 1. Klasse des Gymnasiums ist auf www.mittelschulen.gr.ch publiziert > Bei der Anmeldefrist handelt es sich um eine Verwirkungsfrist. Bei verspäteter Anmeldung ist eine Teilnahme an den Aufnahmeprüfungen ausgeschlossen.
19. Was passiert, wenn ich aus unvorhersehbaren Gründen nicht zur Prüfung erscheinen kann?	> Wer infolge unvorhergesehener gesundheitlicher Probleme oder eines Unfalls nicht an der Prüfung teilnehmen kann, muss dies sowohl der Leitung des Prüfungsstandortes als auch dem Prüfungssekretariat rasch möglichst, spätestens jedoch vor Durchführung der Prüfung, unter Beilage eines Arztzeugnisses mitteilen. > Die Steuerungsgruppe Aufnahmeprüfungen an den Bündner Mittelschulen entscheidet über eine allfällige Zulassung zu den Nachprüfungen.
20. Kann ich zur Nachprüfung antreten, wenn ich die Anmeldefrist verpasst habe?	> Nein. Zur Nachprüfung zugelassen wird einzig, wer sich fristgerecht zu den Aufnahmeprüfungen angemeldet hat, am Prüfungstag aber aus nachweisbaren Gründen (Arztzeugnis) nicht teilnehmen kann.
21. Kann ich mich von der 1.	> Grundsätzlich nein. In begründeten Ausnahmefällen bedarf es

Sekundarklasse aus zur
Aufnahmeprüfung in die 1.
Klasse des Gymnasiums
anmelden?

für eine Prüfungszulassung einer Bewilligung der Steuerungs-
gruppe Aufnahmeprüfungen. Dazu muss frühzeitig vor Ablauf
der Anmeldefrist nebst der elektronischen Prüfungsanmeldung
ein schriftliches Gesuch beim Prüfungssekretariat (Adresse siehe oben) eingereicht werden.
